

Jahresbilanz 2014: Ökodesign

(Stand: August 2016)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines über die Marktüberwachung	1
1.1	Marktüberwachung in Europa und Deutschland	1
1.2	Grundsätzliche Vorgehensweise der Marktüberwachung	2
2	Elektromotoren.....	3
2.1	Darstellung des Sachverhalts	3
2.2	Zusammenfassung der Ergebnisse	4
2.3	Maßnahmen und Folgerungen.....	5
3	Halogenlampen.....	5
3.1	Darstellung des Sachverhalts	5
3.2	Zusammenfassung der Ergebnisse	6
3.3	Maßnahmen und Folgerungen.....	7
4	Synergieaktion Netzteile	8
4.1	Darstellung des Sachverhalts	8
4.2	Zusammenfassung der Ergebnisse	8
4.3	Maßnahmen und Folgerungen.....	9
5	Bereitschafts- und Aus-Zustand (Standby/OFF)	9
5.1	Darstellung des Sachverhalts	9
5.2	Zusammenfassung der Ergebnisse	10
5.3	Maßnahmen und Folgerungen.....	12
6	Staubsauger.....	12
6.1	Darstellung des Sachverhalts	12
6.2	Zusammenfassung der Ergebnisse	14
6.3	Maßnahmen und Folgerungen.....	14
7	Abkürzungsverzeichnis	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ergebnisse der Lebensdauerprüfung von Lampen.....	7
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnisse der Jahresaktion Standby/OFF	112
--	-----

1 Allgemeines über die Marktüberwachung

1.1 Marktüberwachung in Europa und Deutschland

Der freie Warenverkehr in Europa wird über spezielle Inverkehrbringensvorschriften für die jeweiligen Produktsegmente geregelt. In diesen werden die Marktzugangsbedingungen für Produkte im europäischen Binnenmarkt festgelegt. Sie enthalten im Bereich der energieverbrauchsrelevanten Produkte umweltbezogene bzw. energetische Anforderungen an Produkte sowie Anforderungen an deren Kennzeichnung, die vor dem Inverkehrbringen – also bereits bei ihrer Herstellung – beachtet werden müssen. Betont wird die Eigenverantwortung der Wirtschaftsakteure, d. h. es gibt keine bürokratischen Hürden in Form von Genehmigungen oder Erlaubnissen, um Produkte auf den Markt zu bringen. Damit soll Herstellern ein möglichst schneller Marktzugang für neue Produkte ermöglicht werden.

Um zu verhindern, dass dennoch keine mangelhafte und generell nicht den Inverkehrbringensvorschriften entsprechenden Produkte auf den europäischen Markt kommen, führen die Marktüberwachungsbehörden abgestimmte gezielte Jahreschwerpunktaktionen und anlassbezogene Stichproben durch. Grundlage dafür ist die europäische Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vom 9. Juli 2008 (Fundstelle: ABI. L 218/30) zur Marktüberwachung. Die Grundlagen für die Marktüberwachung im Bereich des Ökodesigns sind in der Richtlinie 2009/125/EG zur Umweltgerechten Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte definiert.

In Deutschland ist die Organisation der Marktüberwachung in der Verantwortung der Länder. Die obersten Marktüberwachungsbehörden stimmen die geplanten Jahreschwerpunktaktionen in einem Aktionsplan bundesweit ab. So ist in Baden-Württemberg als oberste Marktüberwachungsbehörde das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium – UM) neben weiteren Inverkehrbringensvorschriften auch für das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) zuständig.

Beim Regierungspräsidium Tübingen wurde zum 01.01.2014 die Abteilung 11 – Marktüberwachung eingerichtet, die als zuständige Marktüberwachungsbehörde landesweite Vollzugsaufgaben wahrnimmt. In Abteilung 11 sind folgende fünf Fachreferate gebündelt:

Referat 111 – Recht und Verwaltung

Referat 112 – Produktsicherheit Investitionsgüter, ortsbewegliche Druckgeräte

Referat 113 – Produktsicherheit Verbraucherprodukte, Medizinprodukte im Handel

Referat 114 – Chemikaliensicherheit

Referat 115 – Energieverbrauchsrelevante Produkte, Bauprodukte im Hoch-, Tief- und Straßenbau

Seit dem 01.01.2014 obliegt der landesweit gebündelte Vollzug des EVPG dem Referat 115, das für den Vollzug der Marktüberwachung in ganz Baden-Württemberg zuständig ist.

1.2 Grundsätzliche Vorgehensweise der Marktüberwachung

Die Marktüberwachungsbehörden führen im jeweiligen Aufsichtsbezirk neben eigen-initiierten und anlassbezogenen Aktionen die auf Länderebene abgestimmten Jahres-schwerpunktaktionen durch. Hierfür entnehmen sie Prüflinge direkt am Markt, unterziehen diese einer Prüfung bzw. beauftragen ein Prüflabor mit der Untersuchung und bewerten das Ergebnis der Prüfung. Liegt ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift vor, ergreifen sie geeignete Maßnahmen gegenüber den betroffenen Wirtschaftsakteur.

Geeignete Maßnahmen können je nach Einstufung des Produktmangels und des zugrunde zu legenden Gesetzes z. B. sein:

- zu verbieten, dass ein Produkt in den Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder auf dem Markt bereitgestellt wird, ohne dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind,
- das Ausstellen eines Produkts zu untersagen, wenn die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind,
- Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass ein Produkt erst auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen wird, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind,
- anzuordnen, dass ein Produkt von einer zugelassenen Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle überprüft wird,
- die Rücknahme oder den Rückruf eines auf dem Markt bereitgestellten Produkts anzuordnen,

- ein Produkt sicherzustellen, dieses Produkt zu vernichten, vernichten zu lassen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen,
- anzuordnen, dass die Öffentlichkeit bei schwerwiegender Nichtkonformität gewarnt wird, die mit einem auf dem Markt bereitgestellten Produkt verbunden sind; die Marktüberwachungsbehörde kann selbst die Öffentlichkeit warnen, wenn der Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig warnt oder eine andere ebenso wirksame Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft.

Bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit können zudem – je nach anzuwendendem Fachgesetz und je nach Verstoß – Bußgelder in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Generell ist bei jeglichem Handeln der Marktüberwachungsbehörden der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Marktüberwachung dient dem Schutz der Verbraucher, aber ebenso der Industrie und Wirtschaft vor Wettbewerbsverzerrungen.

Weitere Informationen über die Jahresaktionen der Marktüberwachung, ihren Zielen, der Vorgehensweise und ihren Ergebnissen werden im [Internetauftritt des Umweltministeriums](#) veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist Teil des Marktüberwachungsprogramms nach der Verordnung (EG) 765/2008. Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, für Bereiche, die harmonisierten Produkthanforderungen unterliegen, Marktüberwachungsprogramme zu erstellen und deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2 Elektromotoren

2.1 Darstellung des Sachverhalts

Elektromotoren, die unter die Verordnung (EG) 640/2009 fallen, hatte das Regierungspräsidium Karlsruhe bereits in den Jahren 2012 und 2013 auf Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des EVPG überprüft. Im Verlauf des Jahres 2014 baute die Geräteuntersuchungsstelle (GUS) des Landes bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) einen eigenen Prüfstand für das betroffene Produktportfolio im unteren Leistungsbereich auf. In 2014 überprüfte das neu gegründete Referat 115 des RPT in einer weiteren Jahresschwerpunktaktion 20 Elektromotoren unter Einsatz des o. g. Prüfstandes. Im Rahmen dieser Aktion wurde zudem die Ausdehnung der aktiven Marktüberwachung in andere Bundesländer im Sinne des freiwilligen Erstermittlerprinzips mit Erfolg angewendet.

Der bei der LUBW zur Verfügung stehende Motorenprüfstand ermöglicht Messungen im Bereich von bis zu 5 bzw. 7 kW (abhängig von der Polzahl der Motoren). In diesem Leistungsbereich liegen über 90 % des von der Verordnung betroffenen Marktsegments der Asynchronmotoren (als Serienmotoren). Auf dem hiesigen Markt gibt es sowohl Großunternehmen als auch Klein- und Mittelunternehmen (KMU), die als Hersteller, als Quasi-Hersteller oder als Importeure auftreten. Die aufgrund der Verordnung gestiegenen Anforderungen an die Motoreffizienz führen zu vermehrten Kosten für die Hersteller in der Entwicklung und bei der Beschaffung von Rohstoffen. Zusätzlich erhöhen steigende Löhne den Kostendruck, so dass sich der Markt in den letzten Jahren zunehmend weg von der Herstellung in Deutschland hin zu Importprodukten verschoben hat.

Insgesamt wurden 20 verschiedene Produkte bei Herstellern und Importeuren entnommen: zehn Motoren im eigenen Bundesland Baden-Württemberg und nach Absprache mit dem UM und den regional zuständigen Behörden in anderen Bundesländern weitere zehn Motoren im Sinne des freiwilligen Erstermittlerprinzips. Bei der Prüfmusterentnahme wurde besonders auf die Durchmischung der Wirtschaftsakteure (Großunternehmen und KMU) geachtet. Durch die Einbeziehung von Vertriebsniederlassungen in Deutschland konnten auch erstmalig Motoren von Herstellern aus anderen Staaten der EU entnommen werden. Alle Produkte wurden anschließend von der LUBW auf deren Prüfstand hinsichtlich Energieeffizienz nach Verordnung (EG) 640/2009 untersucht. Die formalen Anforderungen – insbesondere die Kennzeichnung auf dem Produkt und die bereitzustellende Information für den Kunden bzw. Verbraucher – überprüfte das RPT selbst.

2.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Bei den zunächst an einem Prüfling pro Prüfmuster durchgeführten Messungen erreichten zwei Motoren aus anderen Bundesländern nicht die Effizienzanforderungen. Sechs Motoren erfüllten diese Anforderungen nur unter Einbeziehung der Toleranz nach Anhang III der Verordnung (EG) 640/2009. Die Inverkehrbringer wurden aufgefordert, die Messprotokolle aus den technischen Dokumentationen vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen konnte sichergestellt werden, dass die Wirtschaftsakteure die o. g. Toleranz nicht in Anspruch nehmen. Die formalen Anforderungen – Informationen auf Motortypenschildern und in beiliegenden Dokumenten sowie im Internet – erfüllte keiner der geprüften Motoren vollständig.

2.3 Maßnahmen und Folgerungen

Im Rahmen der Jahresaktion Elektromotoren 2014 testete Referat 115 die Anwendung des freiwilligen Erstermittlerprinzips mit Erfolg: Andere Bundesländer stellten dem RPT die Prüfmuster freiwillig zur Verfügung. Die anschließenden Energieeffizienz-Messungen wurden jeweils an einem Prüfling je Motor durchgeführt. Aufgrund anderslautender Prüfergebnisse der betroffenen Wirtschaftsakteure wurden bei zwei Herstellern die vorgeschriebenen Nachprüfungen von drei weiteren Prüflingen veranlasst. Aufgrund dieser Messergebnisse wurde abschließend nach Anhang III der VO 640/2009 bei keinem der 20 Motoren ein technischer Mangel festgestellt.

19 der geprüften Hersteller wurden wegen formaler Beanstandungen auf ihre Dokumentations- und Informationspflichten hingewiesen. In allen Fällen behoben die Wirtschaftsakteure freiwillig die formalen Mängel. Nach Abwicklung der Gebühren- und Kostenerhebung sind alle Vorgänge abgeschlossen.

Die extrem hohe Mängelquote bei den formalen Anforderungen weist darauf hin, dass hier noch ein hoher Aufklärungsbedarf seitens der Wirtschaftsakteure besteht und eine weitere Marktüberwachung notwendig ist.

3 Halogenlampen

3.1 Darstellung des Sachverhalts

Für Produkte, die ein relevantes Vertriebs- und Handelsvolumen und erhebliche Umweltauswirkungen haben, hat die EU in der Ökodesign-Richtlinie Anforderungen festgelegt. Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht sind eine solche Produktgruppe, für die in der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 spezifische Anforderungen verpflichtend sind. Zum 01.09.2013 wurde die Lebensdauer von Halogen-Lampen von ≥ 1000 h auf ≥ 2000 h erhöht. In der Jahresaktion wurden diese verschärfte Anforderung und die Leistungsaufnahme der Lampen geprüft. Angesichts des hohen Anteils von Haushaltslampen mit formalen Mängeln in den vergangenen Jahren wurde eine vollständige formale Prüfung aufgenommen.

Das Referat 115 des RPT entnahm insgesamt 20 verschiedene Halogen-Lampen vorrangig bei ansässigen Importeuren und Herstellern in Baden-Württemberg (fünf Lampen), die übrigen Lampen bei Händlern innerhalb Baden-Württembergs. Geprüft wurde bei jeder Lampe eine nach o. g. Verordnung vorgeschriebene Stichprobe von 20

Stück. Ausgewählt wurden gängige 230 Volt-Halogen-Lampen mit Sockeln E14, E27 und G9 im Leistungsbereich zwischen 18 und 60 Watt. Dies entspricht einem Lichtstrom von 205 bis 980 Lumen. Die labortechnische Prüfung übernahmen die GUS des Landes und die Hessische Eichdirektion (HED). Die formale Prüfung, die das RPT selbst übernahm, umfasste die Überprüfung der Informationspflichten nach § 5 und die CE-Kennzeichnung nach §§ 4 und 6 des EVPG sowie die Überprüfung der Produktinformationen auf der Verpackung und auf frei zugänglichen Internetseiten nach Anhang II Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 244/2009.

3.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Insgesamt wiesen von den überprüften 20 Lampen nur zwei keine Mängel auf. Bei der formalen Prüfung zeigten drei Lampen Mängel bei den Informationspflichten, der CE-Kennzeichnung sowie bei den Produktinformationen auf der Verpackung und auf frei zugänglichen Internetseiten. Bei zwei weiteren Lampen waren nur die Produktinformationen auf frei zugänglichen Internetseiten mangelhaft. Gegenüber den Ergebnissen aus vergangenen Jahren zeichnete sich hier eine leichte Verbesserung ab. Die Messung der Leistungsaufnahme der Lampen ergab keine Mängel.

Bei der Lebensdauerprüfung wurden bei 16 der 20 Lampen ein Wert unterhalb des Grenzwertes der Marktüberwachung von 1800 h ermittelt und daher die Anforderungen nicht erfüllt. Die Lebensdauer zweier weiterer Lampen (siehe Nr. 8 und 10 in Abbildung 1) lag zwar über dem Grenzwert der Marktaufsicht von 1800 h, aber unterhalb der Anforderung der Verordnung (≥ 2000 h). Drei Lampen erreichten nicht einmal eine Lebensdauer von 1000 h. In Abbildung 1 sind die bei der Laborprüfung ermittelten Werte der Lebensdauer der 20 verschiedenen Lampentypen dargestellt.

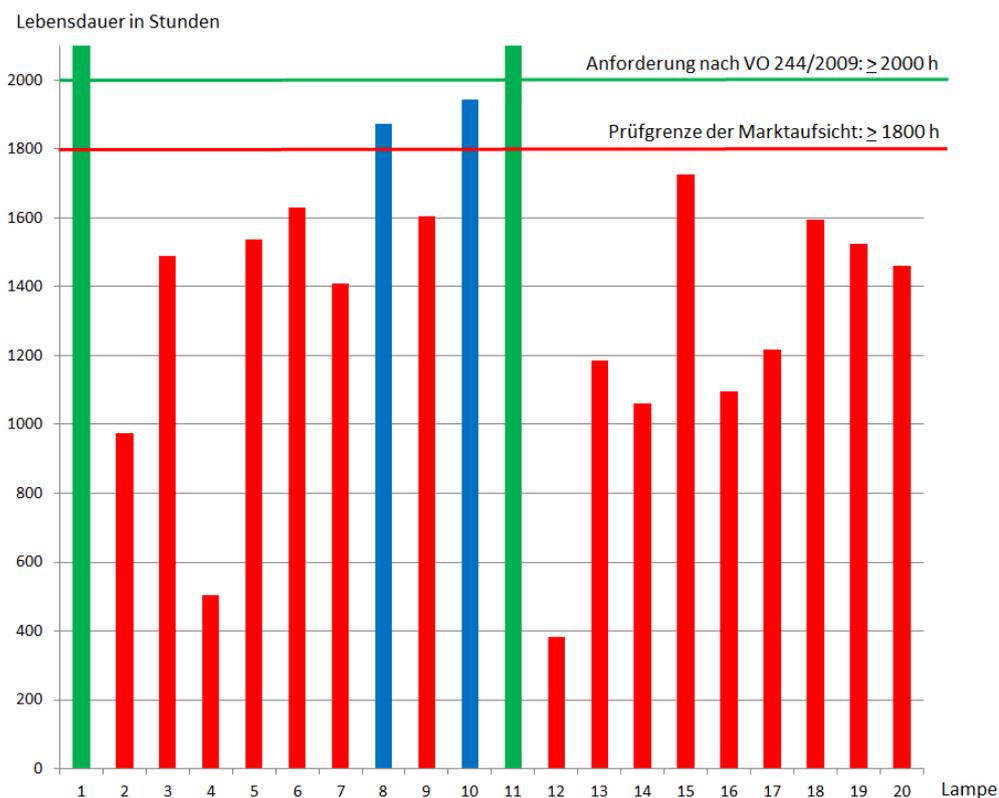


Abbildung 1: Ergebnisse der Lebensdauerprüfung von Lampen

3.3 Maßnahmen und Folgerungen

Die bei den 18 Lampen festgestellten Mängel wurden den verantwortlichen Wirtschaftsakteuren mitgeteilt. In den fünf Fällen mit formalen Mängeln wurden diese von den Herstellern freiwillig behoben. Bei den Beanstandungen der Lebensdauer gab es unterschiedliche Reaktionen. Teilweise stoppten die Hersteller das Inverkehrbringen und die Händler den Verkauf der betroffenen Lampen-Modelle bzw. der betroffenen Charge. Teilweise wurde auf bereits im Markt befindliche, verbesserte Nachfolgemodelle verwiesen. Speziell bei einer Lebensdauerprüfung ist zu beachten, dass es sich (naturgemäß) um eine „zerstörende Prüfung“ handelt, die statistischen Schwankungen unterliegt und nur an anderen Prüflingen wiederholt werden kann. Die Gebührenscheide für jene 18 Lampentypen, welche die Anforderungen nicht erfüllt haben, wurden an die verantwortlichen Importeure bzw. Hersteller versandt. Bei 14 dieser Lampentypen haben die Hersteller ihren Geschäftssitz außerhalb Baden-Württembergs. Diese Wirtschaftsakteure erklärten sich alle bereit, die Prüfkosten freiwillig zu übernehmen. Auf Grund der hohen Mängelrate im Bereich der Lebensdauer wird eine diesbezügliche Marktüberwachung auch zukünftig an verschiedenen Lampentypen fortgeführt.

4 Synergieaktion Netzteile

4.1 Darstellung des Sachverhalts

Externe Netzteile nach der Verordnung (EG) 278/2009 besitzen aufgrund hoher Stückzahlen im Bereich der vom EVPG erfassten Produkte eine große Marktrelevanz. Jahresschwerpunktaktionen in 2010 und 2013 hatten ein sehr schnell wechselndes Produktangebot und eine hohe Beanstandungsquote bzgl. der gesetzlichen Anforderungen nach Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und EVPG ergeben. In Abstimmung mit dem UM und unterstützt durch die GUS des Landes untersuchte das Referat 115 des RPT im Jahr 2014 in einer weiteren Jahresaktion insgesamt 30 Netzteile. Alle 30 Netzteile wurden im Bereich der Verordnung (EG) 278/2009 kontrolliert, 20 Netzteile aus diesem Kollektiv wurden als Synergieaktion mit Referat 113 auch noch bzgl. des ProdSG überprüft.

Auf dem Markt der externen Netzteile ist eine klare Tendenz bezüglich des verwendeten Anschlusses erkennbar: Es dominieren derzeit die mit einem USB-Anschluss ausgestatteten Geräte. Diese werden oft in Verbindung mit einem Verlängerungskabel verkauft, um Micro-USB-Geräte zu laden und zu betreiben. Durch die starke Marktpräsenz von Mobiltelefonen, Tablets und E-Book-Readern werden diese Ladegeräte derzeit in großen Stückzahlen von Herstellern im europäischen In- und Ausland neu auf den Markt gebracht und insbesondere über das Internet vertrieben.

Insgesamt wurden 34 verschiedene Produkte überprüft. 24 Produkte wurden im Handel vor Ort entnommen, zehn weitere Produkte über Internetversandhandel bezogen. Alle Netzteile wurden von der GUS auf die Einhaltung der Vorgaben nach Verordnung (EG) 278/2009 überprüft. Die von Referat 113 und 115 des RPT untersuchten Netzteile wurden durch jenes Referat weiter bearbeitet, in dessen Zuständigkeit der gewichtigere Mangel festgestellt worden war. Produkte, die nach EVPG und ProdSG nicht zu beanstanden waren, wurden Referat 114 übergeben und eine zusätzliche Überprüfung nach Elektrostoff-Verordnung angeschlossen.

4.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Auswertung der GUS an zunächst einem Prüfling pro Prüfmuster ergab acht Netzteile, die den Anforderungen der Verordnung (EG) 278/2009 nicht genügten. Vier Netzteile erfüllten die Energieeffizienzanforderung bei Nulllast und drei Netzteile die Anforderungen an die mittlere Effizienz nicht. Von den vier Netzteilen wurden drei

aufgrund noch gravierenderer Mängel im Bereich ProdSG im Referat 113 bearbeitet. Ein weiteres Netzteil wurde aufgrund fehlender Konformitätserklärung schon vor den Messungen freiwillig vom Wirtschaftsakteur als nicht konform anerkannt und vom Markt genommen. Die Beanstandungsquote aufgrund technischer Mängel war mit acht von 34 Proben (23 %) wie bei den vergangenen Jahresaktionen im Bereich des EVPG relativ hoch.

4.3 Maßnahmen und Folgerungen

Im Rahmen des freiwilligen Erstermittlerprinzips wurden bei der Bearbeitung der Vorgänge Wirtschaftsakteure im gesamten Bundesgebiet und im europäischen Ausland kontaktiert. Bei den fünf Vorgängen mit mangelhaften Netzteilen, die Referat 115 bearbeitet hatte, wurden die Beanstandungen hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen schon nach der Entnahme eines Prüflings vom Wirtschaftsakteur anerkannt. Interessant ist in diesem Zusammenhang: Die Produkte aus dem Internetversandhandel zeigten eine besonders hohe Beanstandungsquote auf. Sie waren teilweise auch in der Bearbeitung extrem zeitaufwendig, da die Herstelleradresse auf dem Produkt fehlte. Während der Ermittlungen stellte sich heraus, dass für manche Produkte verantwortliche Wirtschaftsakteure ihren Sitz außerhalb der EU hatten und damit für die Marktüberwachungsbehörde rechtlich nicht greifbar waren. Bei drei Netzteilen wurden Hersteller/Importeure aus dem Vereinigten Königreich, aus Belgien und den Niederlanden ermittelt. Bis auf wenige Ausnahmen waren alle beteiligten Wirtschaftsakteure nicht in Baden-Württemberg ansässig. In allen fünf zu beanstandenden Fällen, die im Referat 115 unter Anwendung des freiwilligen Erstermittlerprinzips bearbeitet wurden, haben die betroffenen Wirtschaftsakteure die Mängel anerkannt, diese freiwillig behoben und die Bereitschaft zur Übernahme der Prüfkosten erklärt.

5 Bereitschafts- und Aus-Zustand (Standby/OFF)

5.1 Darstellung des Sachverhalts

Um Ressourcen zu schonen und CO₂-Emissionen einzusparen, wird der bewusste Umgang mit Energie immer wichtiger. Die EU hat deshalb im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie zahlreiche Verordnungen zur Festlegung von Energieeffizienzanforderungen erlassen. Ein Beispiel hierfür ist die Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und Aus-Zustand. In der Jahres-

schwerpunktaktion „Standby/OFF“ 2014 überprüfte das Referat 115 des RPT die Produktsegmente Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik.

Hierfür wurden im Präsenzhandel in Baden-Württemberg 50 Geräte gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 entnommen, davon 30 Haushaltsgeräte und 20 Geräte der Unterhaltungselektronik. Zusätzlich wurden weitere zehn Geräte aus dem Internethandel angefordert. Das Referat 115 unterzog die Geräte zunächst einer formalen Prüfung nach dem EVPG. Die labortechnische Überprüfung erfolgte im Anschluss durch die GUS des Landes.

5.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Von den insgesamt 50 geprüften Geräten aus dem Präsenzhandel waren 36 Stück (72 %) ohne jeden Mangel, darunter alle entnommenen Induktionskochplatten. Bei der labortechnischen Prüfung wiesen anfangs zwei Produkte (4 %) eine vermeintlich zu hohe Leistungsaufnahme im Aus-Zustand (ein Dampfgarer mit 0,84 W) bzw. im Bereitschaftszustand (ein DVD-Player mit 0,70 W) auf. Zum Prüfzeitpunkt war nach Anhang II der VO (EG) Nr. 1275/2008 für beide Geräte eine max. Leistungsaufnahme von 0,50 W zulässig. In beiden Fällen konnten die Hersteller jedoch belegen, dass die zwei Produkte zu einem früheren Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurden als ursprünglich angenommen. Deshalb waren seitens der Behörde höhere Grenzwerte anzuwenden. Infolge der Neubewertungen haben sich die technischen Mängel nicht bestätigt.

In zwölf Fällen (24 %) wurden formale Mängel nach § 5 EVPG festgestellt, in einem Fall zusätzliche Mängel nach §§ 4 und 6 EVPG.

Von zehn angeschriebenen Internethändlern antworteten alle innerhalb der gesetzten Frist. Sieben Geräte wurden dem RPT übersandt, in den übrigen drei Fällen waren die angeforderten Geräte nicht mehr verfügbar.

Von sieben geprüften Produkten waren sechs Stück (86 %) ohne jeden Mangel. Bei der labortechnischen Prüfung durch die GUS wies ein Produkt (14 %) eine zu hohe Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand auf (ein Dampfgarer mit 1.94 W). Zulässig ist nach Anhang II der VO (EG) Nr. 1275/2008 für das Gerät eine Leistungsaufnahme von 1W.

Die Ergebnisse der formalen und labortechnischen Überprüfung der Geräte aus dem Präsenz- und Internethandel sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

	Anzahl [Stück]	Formale Prüfung		Labortechnische Überprüfung	
		Mangel CE-Kennzeichnung (§ 4 und 6 EVPg) [Stück]	Mangel Informationspflichten (§ 5 EVPg) [Stück]	Mangel Leistungsaufnahme Aus-Zustand (VO (EG) Nr.: 1275/2008 Anh.II, Nr.2a) [Stück]	Mangel Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand (VO (EG) Nr.: 1275/2008 Anh.II, Nr.2b) [Stück]
Haushaltsgeräte aus Präsenzhandel					
Dampfgarer	2	--	--	--	--
Eismaschine	1	--	1	--	--
Induktionskochplatte	10	--	--	--	--
Küchenmaschine	2	--	1	--	--
Mikrowelle	10	--	2	--	--
Mixer	5	1	2	--	--
Unterhaltungselektronik aus Präsenzhandel					
Radio	10	--	3	--	--
DVD-Player	10	--	3	--	--
Zwischenergebnis Präsenzhandel	50	1	12	0	0
Haushaltsgeräte aus Internethandel					
Dampfgarer	1	--	--	--	1
Induktionskochplatte	1	--	--	--	--
Mikrowelle	1	--	--	--	--
Mixer	2	--	--	--	--
Unterhaltungselektronik aus Internethandel					
Radio	2	--	--	--	--
Zwischenergebnis Internethandel	7	0	0	0	1
<u>Gesamtergebnis</u>	57	1	12	0	1

Tabelle 1: Ergebnisse der Jahresaktion Standby/OFF

5.3 Maßnahmen und Folgerungen

Die festgestellten Mängel wurden den betroffenen Herstellern mitgeteilt, nachdem die für sie zuständigen Marktüberwachungsbehörden unterrichtet wurden.

Formale Mängel wurden bis auf zwei von den Herstellern freiwillig behoben. Die restlichen zwei Vorgänge wurden an die für den Hersteller zuständige Marktüberwachungsbehörde zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Beim Produkt mit dem technischen Mangel aus dem Internethandel hat sich der Hersteller freiwillig bereiterklärt, das Inverkehrbringen des Geräts einzustellen.

Hinzuweisen ist auf das große Interesse, das diese Jahresaktion bei einem baden-württembergischen Handelsverband hervorgerufen hat. Nach einer schriftlichen Anfrage beim RPT fand ein Gespräch zwischen dem Verband, dem Staatsministerium und dem Umweltministerium statt. Im Wesentlichen wurde über die Einbeziehung des Internethandels, die kostenfreie Überlassung von Prüflingen durch die Wirtschaftsakteure und die diesbezügliche Gleichbehandlung des Präsenz- und des Internethandels gesprochen. Diese Anregungen wurden in den aktuellen Ablauf der Jahresaktion integriert.

6 Staubsauger

6.1 Darstellung des Sachverhalts

Die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern wird in der europäischen Verordnung (EU) Nr. 666/2013 geregelt. Die Vorschriften zur Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern sind in der Verordnung (EU) Nr. 665/2013 festgelegt. Die Schwerpunkte der Jahresaktion Staubsauger des RPT, die auf o. g. Verordnungen basierte, lagen auf der Überprüfung der Herstellerangaben auf den Energieverbrauchsetiketten von Haushaltsstaubsaugern, die nach dem Stichtag 01.09.2014 neu auf den Markt gebracht worden waren, und den neuen Obergrenzen für den Energieverbrauch.

Bei einer festgeschriebenen Mindeststaubaufnahme auf Teppichen und Hartböden dürfen Haushaltsstaubsauger seit 2014 nur noch 1.600 Watt und ab 2017 nur noch 900 Watt elektrische Energie verbrauchen. Der für einen Modellhaushalt angenommene jährliche Gesamtenergieverbrauch darf seit 2014 nur noch 62 kWh/Jahr, ab 2017 nur noch 43 kWh/Jahr betragen. Die Energieverbrauchsetiketten müssen die Einzelhändler nun auf allen ausgestellten neuen Haushaltsstaubsaugern deutlich

sichtbar für den Endkunden anbringen. Sie erlauben den direkten Vergleich: Eignet sich der Staubsauger für den eigenen Teppich- oder Hartboden? Verbrauchen Universal-, Teppich- oder Hartbodenstaubsauger mehr Energie?

Neben dem absoluten Energieverbrauch werden auch andere wichtige Aspekte des Umwelt- und Verbraucherschutzes berücksichtigt: Ab 2017 darf die Staubemission – der vom Gerät wieder abgegebene Staub – höchstens 1 % des aufgenommenen Staubes betragen. Der Motorlärm des Staubsaugers bei der Teppichreinigung darf höchstens einen Schalleistungspegel von 80 dB(A) erreichen. Die Haltbarkeit des Schlauchs muss mindestens 40.000 Schwenkungen und die Motorlebensdauer mindestens 500 h betragen.

Auf der Grundlage einer eigenen Marktanalyse entnahm das RPT bereits Ende September 2014 – kurz nach dem Inkrafttreten der o. g. Verordnungen für Staubsauger – insgesamt 17 verschiedene Haushaltsstaubsauger aus dem Handel bei zwölf verschiedenen großen Einzelhandelsketten und Warenhäusern. Damit konnten insgesamt 13 verschiedene Staubsauger-Marken der größten Staubsauger-Hersteller aus dem In- und Ausland abgedeckt werden. Zusätzlich wurde in Zusammenarbeit mit der zentralen Zolldienststelle, der Bundesfinanzdirektion Süd, erstmals eine Warenstrom-Analyse über Haushaltsstaubsauger erstellt, die in einem Verlauf von drei Monaten über baden-württembergische Zollämter eingeführt wurden. Für die außerhalb der EU hergestellten Staubsauger stellen die baden-württembergischen Zollämter eine „echte“ EU-Außengrenze dar, an der diese zum ersten Mal auf die Einhaltung der EU-gesetzlichen Vorgaben überprüft werden können. Auf Basis der Warenstrom-Analyse konnten gezielt elf weitere Produkte im Onlinehandel oder direkt beim Hersteller entnommen werden.

Von den 28 Staubsaugermodellen wurden 21 Produkte für tiefergehende technische Prüfungen ausgewählt. Ein spezialisiertes Prüfinstitut untersuchte diese 21 Modelle im Auftrag des RPT auf die Eigenschaften Energieverbrauch (Leistungsaufnahme), Staubaufnahme bei der Reinigung von Teppich- und Hartboden, Staubemission und Schalleistungspegel. Somit konnten anhand dieser ersten Prüfmuster alle Angaben auf den Energieverbrauchsetiketten und die Einhaltung der maximal erlaubten Nennleistungsaufnahme gemäß der ersten Ökodesignanforderungsstufe kontrolliert werden. Die übrigen sieben Produkte wurden rein formal überprüft.

6.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Insgesamt 17 der 21 Haushaltsstaubsauger zeigten in dieser ersten Prüfung Mängel und waren damit nicht EU-konform. Auf den Energieverbrauchsetiketten von 14 der 28 Staubsauger standen einzelne fehlerhafte Angaben. Acht der 28 Staubsauger wiesen fehlerhafte CE-Kennzeichen oder Fehler bei Name und Anschrift des Herstellers auf. Verstöße gegen die erste Stufe der Ökodesignanforderungen für Staubsauger hingegen wurden nicht festgestellt.

Die Überprüfungen deckten weitere formale Mängel auf: Insbesondere in den für jedes Staubsaugermodell bereitzuhaltenden technischen Dokumentationen und EU-Konformitätserklärungen sowie in den Produktdatenblättern, die über die Internetseiten der Hersteller frei zugänglich sein müssen, wurden fehlende oder fehlerhafte Angaben entdeckt. Zusammengefasst ist somit keiner der überprüften Haushaltsstaubsauger vollumfänglich EU-konform.

6.3 Maßnahmen und Folgerungen

Ergibt die Überprüfung des ersten Prüfmusters eines Staubsaugermodells Mängel, ist wie folgt vorzugehen: Soweit der Hersteller nicht bereit ist, eigene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, überprüft die Marktüberwachung noch drei weitere Proben, bevor definitiv von einem Mangel in der gesamten Serie des Modells ausgegangen werden kann. Entsprechend hat das RPT die Hersteller um eine Stellungnahme zu den aufgezeigten Mängeln gebeten. In mehreren Fällen einigte man sich in einem gemeinsamen Gespräch auf einen Konsens. Die Rückmeldungen der Hersteller zeigten, dass eine Überprüfung von drei weiteren Proben nur in seltenen Einzelfällen notwendig ist. 18 Fälle sind aus fachlicher Sicht vollständig abgeschlossen. Bei neun weiteren Vorgängen steht zum unmittelbaren Abschluss noch die Kostenübernahme durch die betroffenen Wirtschaftsakteure aus. Bei einem Staubsauger war eine Nachprüfung, wie oben beschrieben, von drei weiteren Proben notwendig. Hinsichtlich der Überprüfung der Staubemission lag hier anfänglich ein Verdacht auf einen Mangel vor. Die Nachprüfung bestätigte den Mangel. Bei der formalen Prüfung wurden weitere Mängel festgestellt. Der Hersteller wurde um eine Stellungnahme zu den Prüfergebnissen gebeten. Aktuell befindet sich der Vorgang noch in Bearbeitung.

7 Abkürzungsverzeichnis

EVPG	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
GUS	Geräteuntersuchungsstelle
HED	Hessische Eichdirektion
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
RPT	Regierungspräsidium Tübingen
UM	Umweltministerium

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Tel.: 0711 126-0

Fax: 0711 126-2881

Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

E-Mail: poststelle@um.bwl.de

August 2016